Satzung

der Ortsgemeinde Niederöfflingen über die Aufhebung einer Teilfläche eines gemeindeeigenen Fahrweges vom 11.05.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederöfflingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der gemeindeeigene Fahrweg in der Gemarkung Niederöfflingen Flur 4, Parz. Nr. 199/1 wird abzweigend der Straße "Kapellenweg" wegen der Erweiterung der Kindertagesstätte auf einer Teilfläche aufgehoben. Ein Lageplan mit der farblichen Darstellung der aufgehobenen Wegeteilfläche ist der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niederöfflingen, den 20.06.2024

Ortsgemeinde Niederöfflingen

121

Ingo Rauen

Erster Beigeordneter